

**11.06.21**

AV

## **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages

---

### **Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/30513 (neu) – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität  
(GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)**

**– Drucksachen 19/29489, 19/30240 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 299/21

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Dauergrünland im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Dauergrünland im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „250 Quadratmetern“ durch die Angabe „500 Quadratmetern“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen

(1) Der Begünstigte ist verpflichtet, mindestens drei Prozent des Ackerlands des Betriebes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten.

(2) Soweit die Unionsregelung einen höheren als den in Absatz 1 genannten Mindestprozentsatz vorsieht, ist der in Absatz 1 genannte Prozentsatz in der Verordnung gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 an den im Unionsrecht vorgesehenen Mindestprozentsatz anzupassen.“